

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Parkpalette im Stadthafen Sassnitz

1. Einstellvertrag

Mit der Anforderung eines Parktickets bzw. mit der Entgegennahme einer Dauer-Parkkarte durch den Nutzer (Kraftfahrzeug-Führer) und spätestens dem Einfahren in die Parkpalette kommt ein Einstellvertrag zur Abstellung eines Kraftfahrzeuges mit dem Betreiber (HBEG) zustande.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz, es sei denn, hierüber wurde eine separate Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dauer-Parkkarte abgeschlossen. Der Nutzer ist berechtigt, einen freien Stellplatz anzufahren und zur Abstellung seines Kraftfahrzeuges zu benutzen, sofern keine konkrete Reservierung für Dritte für diesen Stellplatz erkennbar ist. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes.

Weder Bewachung noch Verwahrung des Kraftfahrzeuges sind Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages.

Die in der Parkpalette vorhandene Video-Überwachung ist für die Verfolgung von Verkehrsdelikten nicht geeignet. Privatrechtliche Ansprüche von Kraftfahrzeug-Eignern können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Video-Überwachung dient alleine der Verfolgung von Straftaten und Vandalismus.

Mit dem Zustandekommen eines Einstellvertrages ist automatisch eine Einverständniserklärung zur Videoaufzeichnung verbunden.

Die HBEG ist nicht zum Winterdienst verpflichtet.

2. Einstelldauer und Entgelt

Das Entgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das Kraftfahrzeug kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten eingestellt werden (gilt nicht für Saison- und Dauerparker). Eine Abholung ist rund um die Uhr möglich.

Bei Verlust eines Parktickets ist für jeden angefangenen Kalendertag der Einstellung ein Park-Entgelt von 60,00 € zu entrichten.

An den Kassenautomaten kann ein entsprechendes Ticket gezogen werden.

3. Haftung des Betreibers

Die HBEG haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht eine unbeschränkte Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Nutzer ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jeweils **vor** Verlassen der Parkpalette anzuzeigen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten oder seine Begleitpersonen der HBEG oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkpalette.

Die weitere Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) bleibt hiervon in jedem Fall unberührt.

5. Pfandrecht

Der HBEG steht wegen ihrer Forderung aus dem Einstellvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderung in Verzug, kann die HBEG eine Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Sollte ein Kraftfahrzeug länger als 31 Tage abgestellt sein, ohne dass eine Sondervereinbarung hierüber getroffen wurde, ist die Höchst-Einstelldauer erreicht und die HBEG berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Eigentümers/Fahrzeug-Führers zu entfernen, sofern zuvor eine Benachrichtigung des Eigentümers erfolgte und ergebnislos geblieben ist.

Der HBEG steht bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.

6. Sonstige Bestimmungen

Die HBEG ist berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle einer drohenden Gefahr aus der Parkpalette zu entfernen. Ferner ist die HBEG berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Nutzers versetzen zu lassen, wenn dieser das Fahrzeug behindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat oder gleichzeitig mehrere markierte Stellplätze nutzt. Ein Abstellen des Fahrzeuges außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen ist ausdrücklich untersagt.

Die Nutzung der Rampen zu den einzelnen Etagen und der Verkehrsflächen im Bereich der Schranken ist für Fußgänger nicht gestattet.

Der Aufenthalt von Personen auf den Stellflächen zu anderen Zwecken als der Einstellung des Kraftfahrzeuges einschließlich des Be- und Entladens ist nicht gestattet.

Ausdrücklich dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren ausprobiert oder länger laufen gelassen werden.

Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände sind aus dem Kraftfahrzeug zu entfernen.

Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Nutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Schäden, die im Zuge der Nichtbeachtung der Verkehrszeichen, sonstigen Nutzungsbestimmungen sowie Anweisungen des Personals der HBEG entstehen, werden vom Nutzer getragen.

Der Nutzer hat die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Rauchen, die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser bzw. einer undichten Ölwanne und das unnötige Hupen sowie andere vermeidbare Geräuschbelästigungen sind ausdrücklich verboten.

Verursacht der Nutzer Verunreinigungen innerhalb der Parkpalette, ist er verpflichtet, diese sofort zu beseitigen oder dem Personal hierüber Mitteilung zu machen. Auf die Pflicht der Kostentragung (siehe vor) wird verwiesen.

7. Datenschutz

Die im Rahmen der Vertragsabwicklung eventuell anfallenden personenbezogenen Daten werden gespeichert und nur dann an andere Stellen weitergegeben, wenn dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist bzw. der Verfolgung von Straftaten dient.

Sassnitz, im Mai 2018